- Abschrift -

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichenaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBL. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBL. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

8 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

\$ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeintrüchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung einen Baumdenkmals gilt auch das Austaten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

\$ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Scherbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Vierte Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1938 (RABI. vom 28. Mai 1938 Nr. 22, Sonderbeilage) und die erste Nachtragsverordnung vom 25. September 1939 (RABL. Nr. 40 vom 7. Oktober 1939, Sonderbeilage) und die zweite Nachtragsverordnung vom 12. September 1941 (RABL. vom 21. März 1942 Nr. 12 S. 22) und die dritte Nachtragsverordnung vom 17. Mai 1944 (RABI. vom 27. Mai 1944 Nr. 6.S. 18) für den Bereich des Kreises Daun auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 175 bis 216 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten dadurch den Schutz des Gesetzes.

Daun, den 21. Januar 1948

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier vom 15. März 1948, Nummer 5/6)

(r.:	turdenkmale	Gemein (Orts) Gemark Forsts	-, Land- nde bezirk, kung,	Meßtischblatt 1:25.000 Jagen-Nr., Flur-, Par- zellen-Nr., Eigentümer	der Naturdenkmale Lagebezeichnung nach fe- sten Geländepunkten (Himmelsrichtung, Ent- fernung und dgl.)
1	2	3		4	5
195	Siche	Forstan	t Daun	MR. Hillesheim Nr. 5706 Eigentümer Gde. Weunkirchen	Am Wege Daun-Neunkirchen, kurz vor der Einmündung des Feldweges rechts und der Abzweigung des Weges zur Mühle, 4 m vom Weg- rande rechts waldeinwärts, ent- fernt. 125 m in Luftlinie von Punkt 399,0 entfernt.
enu	tzten Umgebun	g . Zu -	turdenk	male (Lange B	Na a Bereits geochützt rei- durch Verfügung
enu	tzten Umgebun	g . Zu -	te, Höh	d Zustand der l male (Länge, B me, Umfang, Dur e, Umfang, Dur Flächengröße,	rei- durch Verfügung ch- (Verordnung)
enu	tzten Umgebun	g . Zu -	turdenk te, Höh messer,	male (Länge, B: e, Umfang, Dur	durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder
enu	tzten Umgebun ssene Nutzung	g, zu- u.a.	turdenk te, Höh messer, Alter)	male (Länge, Bee, Umfang, Durg Flächengröße,	ch- durch Verfügung (Verordnung) des
enu	tzten Umgebun ssene Nutzung	g, zu- u.a.	turdenk te, Höh messer, Alter)	male (Länge, Bee, Umfang, Durg Flächengröße,	ch- durch Verfügung (Verordnung) des
enu	tzten Umgebun ssene Nutzung	g, zu- u.a.	turdenk te, Höh messer, Alter)	male (Länge, Bee, Umfang, Durg Flächengröße,	ch- durch Verfügung (Verordnung) des
enu	tzten Umgebun ssene Nutzung	g, zu- u.a.	turdenk te, Höh messer, Alter)	male (Länge, Bee, Umfang, Durg Flächengröße,	ch- durch Verfügung (Verordnung) des

"是我们也"